Wohnraumberechtigungsschein

Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 15 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)

SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT

Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins bedarf der Beantragung durch die wohnungssuchende Person. Diesem Zweck dient der Ihnen vorliegende Vordruck, der bei der Antragstellung zu verwenden ist. Die darin erfragten Angaben sind notwendig für die Beurteilung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung bei Ihrem Haushalt vorliegen und welche Wohnungsgröße für diesen Haushalt in Betracht kommt. Ohne die Mitteilung dieser Informationen kann Ihnen der gewünschte Wohnberechtigungsschein nicht erteilt werden. Das gilt auch, wenn die Verwendung dieses Vordrucks grundlos verweigert wird. Angaben, die zwar hilfreich jedoch nicht erforderlich sind, sind entsprechend gekennzeichnet und müssen daher nicht angegeben werden. Bezüglich der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung wird auf die „Ergänzung des Antrags auf Wohnberechtigung“ verwiesen.

Eingangsdatum
Stammnummer

1 Antragstellende Person

Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Telefon	E-Mail	
Ich bin ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ dauernd getrennt lebend		

1.1 Betreuungsperson oder bevollmächtigte Person

Betreuungsperson

Werden Sie von einer Betreuungsperson vertreten? ☐ Ja ☐ Nein

(Falls ja, ist der Betreuungsausweis vorzulegen)

Name, Vorname der Betreuungsperson	Telefonnummer
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	

Bevollmächtigte Person

Werden Sie von einer bevollmächtigten Person vertreten? ☐ Ja ☐ Nein

(Falls ja, ist die Vollmacht vorzulegen)

Name, Vorname der bevollmächtigten Person	Telefonnummer
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	

1.2 Haushaltsangehörige, die in die künftige Wohnung aufgenommen werden sollen

Haushaltsangehörige sind gemäß § 4 Abs. 16 LWoFG die antragsstellende Person, der/die Ehegatte/in, der/die Partner/in einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft zweier Personen, sowie die dem Haushalt angehörigen Kinder und sonstigen Verwandten (Großeltern, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager, Schwägerin). Pflegekinder ohne Berücksichtigung des Alters und der Pflegeeltern sind ebenfalls als Haushaltsangehörige zu berücksichtigen, soweit diese Personen mit der antragstellenden Person eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden. Zum Haushalt rechnen auch Personen, die innerhalb der nächsten sechs Monate, regelmäßig in den Haushalt aufgenommen werden sollen, sowie Personen, die nur vorübergehend von dem Haushalt abwesend sind. Angaben, die nicht hilfreich sind, sind entsprechend und müssen daher nicht angegeben werden.

Nr	Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname	Ge-schlecht m/w/d	Geb. Datum	Verhältnis zur antragstellenden Person
1	Antragstellende Person	----------		----------	----------
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					

1.2 Ungeborene Kinder

Mutter	Voraussichtlicher Entbindungstermin

1.3 Staatsangehörigkeit

Besitzen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied ausschließlich die Staatsangehörigkeit eines Landes, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist? Bitte weisen Sie nach, dass sich die betreffende/n Person/en berechtigt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhält/aufhalten.

	Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus (nur bei ausländischer Staatsangehörigkeit)
antragstellende Person		
2		
3		
4		
5		
6		

1.4 Haushalte mit besonderen Merkmalen (freiwillig)

Ein kleiner Teil der geförderten Mietwohnungen im Land ist ausschließlich oder vorrangig bestimmten Haushalten bzw. Personengruppen vorbehalten; das ist aber nicht notwendig in jeder Gemeinde der Fall. Nachfolgend sind die häufigsten dieser insoweit privilegierten Haushalte oder Personengruppen bezeichnet. Erfüllt ihr Haushalt oder einer der Haushaltsangehörigen (z. B. Schwerbehinderung mit speziellen Wohnbedürfnissen) die an diese Merkmale geknüpften Eigenschaften, können Sie dies anschließend eintragen und somit unter Umständen in den Genuss eines solchen Vorbehalts kommen. Das gilt auch, falls Voraussetzungen eines Vorbehalts erfüllt werden, der nicht aufgeführt ist. Sie können diesen hinzufügen.

a) Haushalte mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung

☐ ehemalige Wohnsitzlose ☐ ehemalige Suchtkranke ☐ ehemalige Strafgefangene ☐ _____

b) Menschen mit Schwerbehinderung und speziellen Wohnbedürfnissen hinsichtlich Grundriss oder Ausstattung

Familienname, Vorname	Art des Wohnbedürfnisses	Grad der Behinderung

c) ☐ ältere Menschen (60. Lebensjahr vollendet)

d) _____

2 Einkommen

Der soziale Ansatz, mit dem das Land den Bau von Mietwohnungen unterstützt, verlangt, dass diese Mietwohnungen nur Haushalten mit geringerem Einkommen überlassen werden. Deshalb sind bestimmte Einkommensgrenzen einzuhalten, damit die Sozialmietwohnungen ihrem Förderzweck entsprechend verwendet werden. Das setzt die Ermittlung des Haushalteinkommens voraus. Entscheidend hierfür sind die Bruttojahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder, welche zum Gesamteinkommen des Haushalts summiert werden, sofern solche Einkommen erzielt werden. Bei nicht selbständiger - auch geringfügiger -Arbeit ist der Bruttojahresverdienst (Bruttolohn, Bruttoverdienst) abzüglich der zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten, bei selbständiger Arbeit, auch in der Land- und Forstwirtschaft oder in einem Gewerbebetrieb, der zuletzt steuerlich anerkannte Gewinn, bei Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen der Überschuss der Einnahmen über die zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten, bei wiederkehrenden Bezügen sind z. B. Renten- und Pensionsbezüge abzüglich von zuletzt steuerlich anerkannten Werbungskosten anzugeben.
Hinzu kommen bestimmte steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nr. 2, 2a, 2b des Einkommensteuergesetzes - EStG - (z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Eingliederungshilfe, Überbrückungsgeld, Leistungen nach SGB II usw.). Es ist grundsätzlich das Jahreseinkommen maßgeblich, das ab dem Monat der Antragstellung zu erwarten ist. Sollten hierzu keine verlässlichen Angaben möglich sein, kann auch das Einkommen der letzten zwölf Monate berücksichtigt werden. Bitte tragen Sie in der folgenden Tabelle die entsprechenden Einnahmen/ Beträge und deren Höhe ein. Dies ist regelmäßig nachzuweisen.

2.1 Personen mit eigenem Einkommen

Einkommen aus	antragstellende Person	2	3	4	5	6
nicht selbstständiger Arbeit						
Minijob						
selbstständiger Arbeit						
Vermietung und Verpachtung / Kapitalvermögen						
wiederkehrenden Bezügen						
Rente / Pension						
Steuerfreien Einkünften (§ 3 Nr. 2, 2a, 2b EStG) • Existenzgründerzuschuss • Grundsicherung • Hartz 4 • Hilfe zum Lebensunterhalt • Arbeitslosengeld • Kurzarbeitergeld						
empfangene Unterhaltsleistungen (jeweils in voller Höhe)						

2.2 Werbungskosten

Bei der Einkommensermittlung sind auch die geltend gemachten Werbungskosten zu berücksichtigen. Berücksichtigungsfähig ist zumindest die steuerliche
Werbungkostenpauschale. Liegen die Werbungskosten allerdings über dem Pauschbetrag, sind die tatsächlichen Kosten und Aufwendungen zu berücksichtigen. Solche höheren Kosten können nachfolgend angegeben werden. Sie sind regelmäßig nachzuweisen.

Werbungskosten	antragstellende Person	2	3	4

2.3 Dauerhafte Haushaltsführung

Die nachfolgend erbetenen Angaben sind nur in den anschließend benannten Fällen erforderlich!
Ein Wohnberechtigungsschein kann nur erteilt werden, wenn die wohnungssuchende Person überhaupt in der Lage ist, für sich und seine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer einen selbständigen Haushalt zu führen. Kann jedoch kein oder nur ein sehr geringes Einkommen ermittelt werden oder handelt es sich insbesondere um minderjährige antragstellende oder wohnungssuchende Personen in Ausbildung, so können an der Fähigkeit zur eigenständigen Haushaltsführung Zweifel bestehen. In solchen Fällen sind auch Einnahmen anzugeben und bei Verlangen nachzuweisen, die bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt blieben (z. B. Erziehungsgeld, Elterngeld).

Liegen in Ihrem Haushalt sonstige Einkünfte vor? ☐ Ja ☐ Nein

Einnahmen aus	antragstellende Person	2	3	4
Erziehungsgeld				
Elterngeld				
Kindergeld				

2.4 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende steuerpflichtige Personen können einen Entlastungsbetrag (§ 24b Einkommenssteuergesetz) von der Summer der Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Freibetrag oder Kindergeld zusteht (§ 32 Absatz 6 Einkommenssteuergesetz).

Sind Sie alleinerziehend mit einem oder mehreren Kinder unter 18 Jahren? ☐ Ja ☐ Nein

Liegt eine Sorgerechtsregelung vor? ☐ Ja ☐ Nein
(Falls ja, bitte den Sorgerechtsnachweis einreichen)

2.5 Unterhaltsleistungen als zum Unterhalt verpflichtete Person

Im Falle gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden Unterhaltsleistungen, jeweils als Abzug vom Einkommen, wie folgt berücksichtigt:
- in Form von Kindesunterhalt bis zu 3.000€ jährlich je Kind
- in Form von Trennungs- oder Scheidungsunterhalt bis zu 6.000€ jährlich.

Bezahlen Sie Unterhalt an Dritte? ☐ Ja ☐ Nein

Höhe des bezahlten Unterhalts in Euro (€)	Unterhalt an	Verhältnis zum Antragsteller

2.6 Zu erwartende Einkommensänderungen

Künftige Einkommensänderungen sind bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach der Antragstellung mit Sicherheit zu erwarten sind. Ist das der Fall, sind die Haushaltsangehörigen entsprechend zu bezeichnen und die nachfolgenden Angaben zu machen.

Sind innerhalb der folgenden zwölf Monate Einkommensänderungen zu erwarten? ☐ Ja ☐ Nein

Name	Datum	Grund der Verringerung bzw. der Erhöhung	Neuer Betrag

2.7 Vorhandenes erbliches verwertbares Vermögen

Ein Wohnberechtigungsschein darf trotz Einhaltung der maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht oder nicht in vollem beantragtem Umfang erteilt werden, wenn der Haushalt über angemessenes Wohneigentum (Eigentumswohnung, Ein - oder Mehrfamilienhaus) oder sonst über erhebliches verwertbares Vermögen (z. B. Barvermögen, Guthaben, Wertpapiere, Grundeigentum) verfügt. Verfügen Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person über angemessenes Wohneigentum oder erhebliches verwertbares Vermögen, sind diese Werte anzugeben.

Verfügt Ihr Haushalt über erhebliches verwertbares Vermögen? ☐ Ja ☐ Nein

Art des Vermögens	Wert des Vermögens

bei Wohneigentum zusätzlich auch Adresse und Größe angeben

2.8 Erklärung

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben zur Aufhebung des Wohnberechtigungsscheins führen können und unter Umständen zur Anzeige gebracht werden. Ich nehme zur Kenntnis, dass der Wohnberechtigungsschein nach spätestens 12 Monaten seine Gültigkeit verliert, falls kein neuer Antrag eingereicht wird. Die Anlage „Ergänzung des Antrags auf Wohnberechtigung“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Schorndorf, den _____ _____

Unterschrift der antragstellenden Person

3 Wohnraumbewerbung

Die folgenden Angaben dienen der Aufnahme in die Liste der Wohnungssuchenden der Stadt Schorndorf. Die Angaben sind freiwillig und sind **für die Bearbeitung eines Wohnberechtigungsscheins nicht erforderlich**. Sollten Sie jedoch eine Aufnahme in die Liste der Wohnungssuchen wünschen, bitten wir Sie die nachfolgenden Angaben vollständig anzugeben. Eine erfolgreiche Vermittlung von Sozialwohnungen ist nur möglich, soweit die folgenden Daten richtig und vollständig sind.

3.1 Angaben zur jetzigen Wohnung

Jetzige Wohnung				
Zahl der Zimmer	Wohnfläche m²	Davon vom antragst. Haushalt bewohnt Zi. m²	Anteilige Miete	Einzug in derzeitige Wohnung

vermietende Person/ Unternehmen					
☐ Privat	☐ ELTEC Wohnbau GmbH	☐ GWG Gesellschaft für Wohnungs- und Gewerbebau	☐ Remstalbau-genossenschaft eG	☐ Stadtbau GmbH Schorndorf	☐ Stadtverwaltung Schorndorf
☐ Siedlungswerk GmbH	☐ sonstige:				

Gründe für den angestrebten Wohnungswechsel:

Kündigung zum **(bitte Kündigungsschreiben beifügen!)**			Kündigungsgrund
	☐ durch vermietende Person	☐ durch Mietpartei	

Wurde bereits Räumungsklage erhoben?		Liegt Räumungsurteil vor? **(Wenn ja, bitte beifügen!)**		Auszug am:
☐ Nein	☐ Ja	☐ Nein	☐ Ja	

3.2 Wohnungstausch

Bewohnen Sie bereits eine geförderte Wohnung, so dass diese im Falle ihres Umzugs frei werden würde, handelt es sich um einen Wohnungstausch. Teilen Sie bitte die nachfolgenden Informationen zu Ihrer derzeitigen Sozialmietwohnung mit. Beabsichtigen Sie stattdessen, eine bestimmte Sozialmietwohnung zu beziehen, so machen Sie bitte die nachfolgend erbetenen Angaben zu der Tauschwohnung.

Bewohnen Sie derzeit eine Sozialwohnung? ☐ Ja ☐ Nein

Derzeitige Wohnung							
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Stockwerk und Lage oder Nummer der Wohnung		Miete inkl. Nebenkosten (€)		Größe in m²		Anzahl der Wohnräume	
Tauschwohnung							
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Stockwerk und Lage oder Nummer der Wohnung		Miete inkl. Nebenkosten (€)		Größe in m²		Anzahl der Wohnräume	

3.3 Angaben bei zusätzlichem Raumbedarf

Die Angemessenheit der Wohnfläche und der Zahl der Wohnräume hängt von der Größe des Haushalts ab. Über diese feststehenden Größen hinaus kann aus bestimmten Gründen ein zusätzlicher Flächen- und Raumbedarf des Haushalts bestehen oder zukünftig erforderlich werden. In Ausnahmefällen kann ein solcher zusätzlicher Bedarf anerkannt werden (z. B. zur Aufnahme von Angehörigen).

Begründung des zusätzlichen Raumbedarfs:

_____

_____

3.4 Gewünschtes Wohngebiet

- Bitte bedenken Sie: Je mehr Wohngebiete Sie angeben, desto größer ist Ihre Vermittlungschance! –

☐ **Gesamtes Stadtgebiet Schorndorf** (beinhaltet alle nachfolgende Stadtteile)

☐ Kernstadt
☐ Haubersbronn
☐ Miedelsbach
☐ Ober- und Unterberken
☐ Schlichten
☐ Schornbach
☐ Weiler
☐ Buhlbronn

Wichtiger Hinweis:
Wenn Sie nur einzelne oder wenige Wohngebiete angeben, verzögert sich Ihre Wohnungsversorgung.
Wir empfehlen daher dringend, sofern nicht besondere, schwerwiegende Gründe entgegenstehen, als Wohngebietswunsch das ⊗ **gesamte Stadtgebiet** anzugeben.

3.5 Wünsche zur künftigen Wohnung

Aufzug erforderlich: ☐ Ja ☐ Nein Stockwerk: _____

Ist der Einzug in eine betreute Altenwohnung denkbar? ☐ Ja ☐ Nein

Anzahl Zimmer: _____ Miete (warm) kann bis zu _____ EUR geleistet werden.

4 Erklärung

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben zur Aufhebung des Wohnberechtigungsscheins führen können und unter Umständen zur Anzeige gebracht werden. Ich nehme zur Kenntnis, dass der Wohnberechtigungsschein sowie die Wohnraumbewerbung nach spätestens 12 Monaten Ihre Gültigkeit verlieren, falls kein neuer Antrag eingereicht wird. Die Anlage „Ergänzung des Antrags auf Wohnberechtigung“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Schorndorf, den _____ _____
Unterschrift der antragstellenden Person

➔ **Falls Sie anderweitig eine Wohnung gefunden haben, bitten wir um Benachrichtigung. Danke!**

Sie haben sich im Fachbereich Familie und Soziales um eine Wohnung beworben. Aufgrund der großen Nachfrage müssen Sie mit längeren Wartezeiten rechnen. Mit welchem Bewerber letztlich der Mietvertrag abgeschlossen wird, entscheidet allein der Vermieter. Deshalb bedenken Sie, dass auch der persönliche Eindruck, den ein Bewerber bei dem Vermieter hinterlässt, für die Vermietung entscheidend ist.

5 Anlagen

zur Ermittlung des Einkommens sind die dort gemachten Angaben nachzuweisen. Sie sollten diese Nachweise dem Antrag als Anlagen beifügen. Das Gleiche gilt bei geltend gemachten Werbungskosten. Nachweisbedürftig ist regelmäßig auch eine Schwerbehinderteneigenschaft, durch den Schwerbehindertenausweis oder ein Dokument mit vergleichbarem Beweiswert.

a) zum Nachweis des Gesamtjahreseinkommens des Haushalts sind beigefügt:

☐ vom arbeitgebenden Unternehmen ausgefüllte Verdienstbescheinigung

☐ Lohn-/Gehaltsabrechnung der letzten 3 Monate (Kopie)

☐ Einkommensteuerbescheide (Kopie)

☐ Bilanzen, Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung

☐ Bescheide Jobcenter, Sozialamt, Agentur für Arbeit

☐ Rentenbescheide (Kopie)

☐ BAföG- bzw. Stipendiennachweise

☐ Nachweise Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

☐ Nachweise Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung

☐ Nachweise Einkünfte aus Kapitalvermögen

☐ Nachweis Krankengeld

☐ Nachweis Sonstige Einkünfte

☐ Nachweis Unterhaltsleistungen

☐ _____

b) sonstige Nachweise, z. B. Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft und eines speziellen Wohnbedürfnisses:

☐ Schwerbehindertenausweis/Bescheid des Versorgungsamts

☐ Reisepass (nur ausländische Mitmenschen)

☐ Aufenthaltserlaubnis

☐ Mutterpass

☐ _____

Ergänzung des Antrags auf Wohnberechtigung

Die Erhebung und Verarbeitung der im Antrag erfragten Angaben ist notwendig für die Beurteilung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins für Ihren Haushalt vorliegen. Die Erhebung und Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des § 20 Landeswohnraumförderungsgesetz und nach Maßgabe der §§ 13 ff. Landesdatenschutzgesetzes. Ihre Daten werden auf dem Server der Stadt Schorndorf gespeichert und sind nur für berechtigte Beschäftigte einsehbar.

Bei der Verarbeitung Ihrer Daten halten wir uns strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die notwendigen Stellen übergeben.

Sie haben das Recht, diese Einwilligungserklärung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu widerrufen. Da es jedoch für die Bearbeitung Ihres Antrages erforderlich ist, die oben genannten Daten zu erheben und zu verarbeiten, kann bei Widerruf auch kein Wohnberechtigungsschein für Sie und Ihre Familie ausgestellt werden. Bitte beachten Sie, dass bei Widerruf der Einwilligungserklärung der Wohnberechtigungsschein unaufgefordert zurückzugeben ist. Außerdem weisen wir Sie darauf hin, dass die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt wird. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per Mail oder per Fax an uns übermitteln.

Ihre weiteren Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Homepage unter www.schorndorf.de

Für Fragen bezüglich der Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten stehen Ihnen unten genannte Kontakte gerne zur Verfügung.

8. Kontaktdaten/ Adressen

- Fachlich verantwortliche Ansprechpersonen vor Ort:
  Stadt Schorndorf
  Fachbereich Familie und Soziales
  Abteilung Soziales und Senioren
  Postfach 1560
  73605 Schorndorf
  Tel: 07181/602-3310, -3329, -3330
  Fax: 07181/602-73310, -73329, -73330
  wohnraumbewerbung@schorndorf.de

- Externer Datenschutzbeauftragter der Stadt Schorndorf:
  Herr Sami Ehlhardt
  Technische Akademie für berufliche Bildung Schwäbisch Gmünd e.V.
  Lorcher Str. 119
  73529 Schwäbisch Gmünd
  Tel: +49 7171/314660
  datenschutz@schorndorf.de

- Landesdatenschutzbeauftragter (Aufsichtsbehörde):
  Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
  Postfach 10 29 32
  70025 Stuttgart
  Tel.: 0711/615541-0
  Fax: 0711/615541-15
  E-Mail: poststelle@ldfi.bwl.de

Nachfolgende Firmen verfügen über einen größeren Wohnungsbestand in Schorndorf, wobei die Nennung dieser Firmen keine Qualifizierung darstellt und kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird.

Wohnungsbauunternehmen (auch für öffentlich geförderte Wohnungen)

- Gesellschaft für Wohnungs- und Gewerbebau Baden-Württemberg AG (GWG)
  Hospitalstraße 33, 70174 Stuttgart
  Tel: 0711/227770
  www.gwg-gruppe.de

- Kreisbaugesellschaft
  Mayenner Straße 55, 71332 Waiblingen
  Tel: 07151/95900-0
  www.kreisbaugruppe.de

- Siedlungswerk Verwaltungsgesellschaft mbH
  Heusteigstraße 27, 70180 Stuttgart
  Tel: 0711/2381-0
  www.sw-verwaltungsgesellschaft.de

- Siedlungswerk Verwaltungsgesellschaft mbH
  Mühlbergle 9/1, 73525 Schwäbisch Gmünd
  Tel: 07171 927570
  www.sw-verwaltungsgesellschaft.de

Zusätzlich können Sie Makler kontaktieren und im regulären Wohnungsmarkt nach einem Zuhause für sich suchen.

Eine weitere Möglichkeit für Wohnungssuchende besteht darin, eine Kleinanzeige in den **Schorndorfer Nachrichten** auf eigene Kosten aufzugeben:

Schorndorfer Nachrichten
Oberer Marktplatz 4, 73614 Schorndorf
Tel: 07181/566640

Für die Belegung einer öffentlich geförderten Wohnung ist immer ein Wohnberechtigungsschein erforderlich. Diese Bescheinigung kann erteilt werden, wenn der Wohnungsbedarf nachgewiesen ist und die Einkommensgrenze nicht überschritten wird.
Bitte vereinbaren Sie für eine persönliche Beratung telefonisch einen Termin mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Nachnamen mit dem Anfangsbuchstaben **A – E**, Tel: 07181/602-3329 (Frau Elek)

Nachnamen mit dem Anfangsbuchstaben **F – K**, Tel: 07181/602-3310 (Frau Karagözlü)

Nachnamen mit dem Anfangsbuchstaben **L – Z**, Tel: 07181/602-3330 (Frau Trefz)

Lassen Sie sich, wenn möglich, alle Ihre Bemühungen eine Wohnung zu finden, von der angesprochenen oder angeschriebenen Stelle bestätigen.